



eFTI „in a Nutshell“

Franz Schwammenhöfer
Philipp Hafner

eFTI-Verordnung 2020/1056 in a Nutshell

- Die zuständigen Behörden werden ab ~~2025~~ **2027** dazu verpflichtet, elektronisch zur Verfügung gestellte, gesetzlich vorgeschriebene **Fracht**beförderungsinformationen von Unternehmen zu akzeptieren, wenn sie durch eine zertifizierte eFTI-Plattform gemäß dieser Verordnung bereitgestellt werden.
- Daneben besteht auch **weiterhin die Möglichkeit** der betroffenen Unternehmen, diese Informationen in Papierform vorzulegen.
- Die Verordnung wird durch eine Reihe von zu erstellenden **Rechtsakten** spezifiziert.
- **Verkehrsträgerübergreifender Anwendungsbereich**: Erfasst Straße, Schiene, Binnenwasserstraße und Luft sowie Sondermaterien Abfall und Gefahrgut.

Eckpunkte der Verordnung

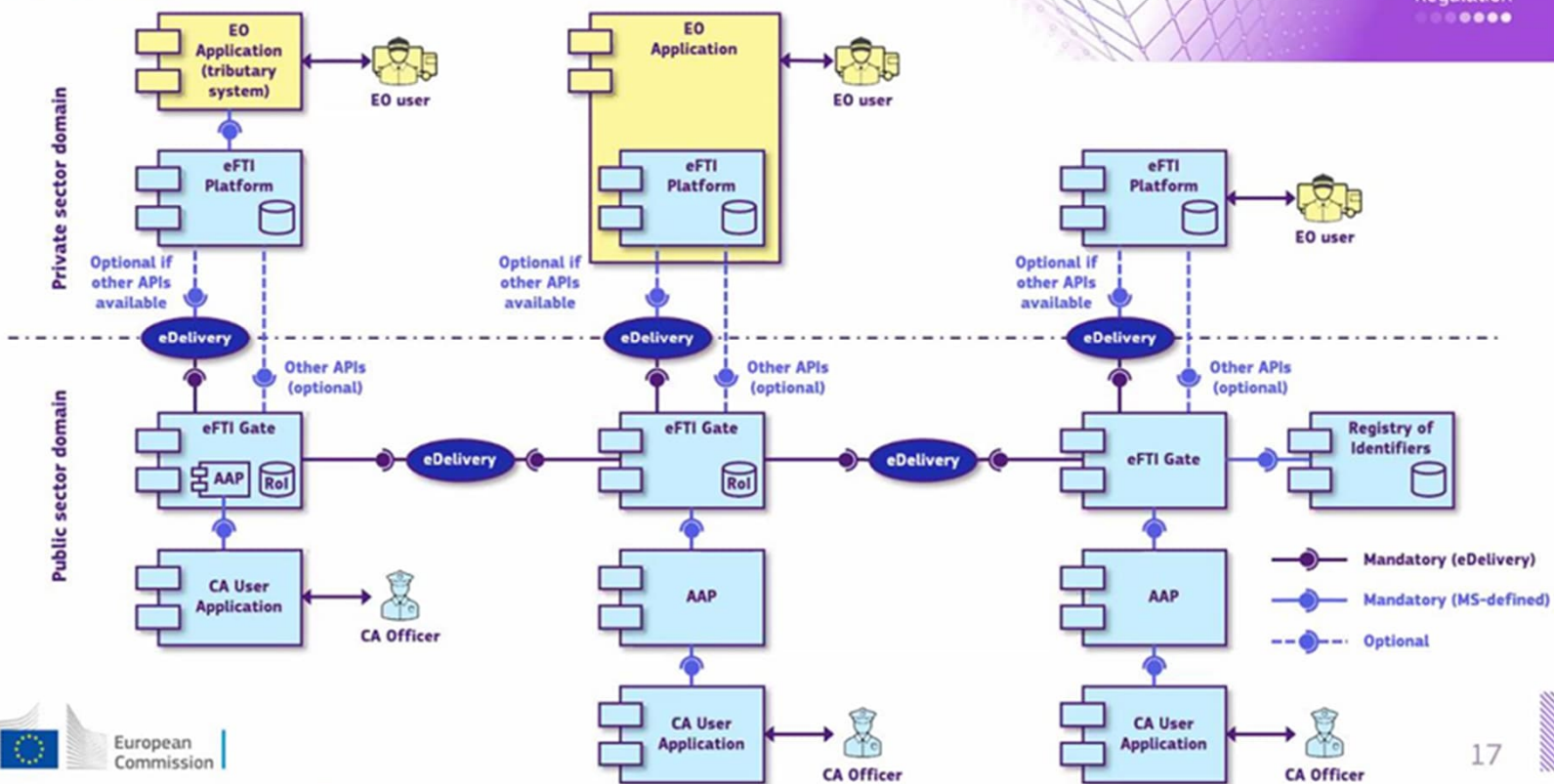
- Keine Veränderung der gesetzlich vorgeschriebenen (=zusätzliche) Informationen.
- Behörden müssen elektronisch bereitgestellte Frachtbeförderungsinformationen akzeptieren, sofern sie über zertifizierte Plattformen kommuniziert werden.
- Diese Informationen sind in maschinenlesbarem Format und, auf Anfrage der zuständigen Behörde, in einem vom Menschen lesbaren Format bereitzustellen.
- Die Interoperabilität der eFTI-Plattformen ist sicherzustellen.
- Die Zertifizierung der Plattformen erfolgt durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen.

Ziele und Nutzen der Verordnung

- Europaweit **einheitliche Standards**
- Potenzial für Zeit- und Effizienzgewinn
- **Einsparung** von Papier
- Schnellere Kontrollen, beiderseits Zeitersparnis
- **Schnittstellen** mit ERP-/TMS-Systemen möglich

eFTI-Architektur

eFTI Interfaces



Zuständige Behörde iSd Verordnung

- Art 3 Z 3 eFTI-VO

*„**zuständige Behörde**“ ist eine Behörde, Agentur oder sonstige Stelle, die für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsakten zuständig ist und für die der Zugang zu gesetzlich vorgeschriebenen Informationen erforderlich ist — etwa zu Zwecken der Überprüfung, Durchsetzung, Validierung oder Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats;*

- Insbesondere **Schwerverkehrskontrollorgane** des BMI, Zollorgane, Organe des Amts für Betrugsbekämpfung

Erfasste Rechtsvorschriften

Europäische und internationale Rechtsakte

Art 2 Abs 1 eFTI-VO

Nationale Rechtsakte

Anhang I Teil B eFTI-VO

eFTI-Anwendungsbereich

Erfasste Rechtsvorschriften – EU und international (Art 2 Abs 1)

- Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz (3) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates
- Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009
- Artikel 9 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1) Anhang, Nummer 6.3.2.6 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g
- ADR, RID, ADN

Erfasste Rechtsvorschriften – national (Anhang I Teil B) 1/2

- [§ 17 GütbefG](#)
- [§ 3 KombifreistellungsVO](#)
- [§ 3 Abs 1, Abs 2 KKV](#)
- [§ 10 Abs 2 CEMT-VV](#)
- [§ 3 Abs 1 Z 2 lit c Verordnung der Bundesministerin für Verkehr-, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln](#)
- [§ 4 Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 10. November 1998, Zahl IIb2-V--89/103 mit der für den Arlbergtunnel \(S 16\) einschließlich der Portalbauwerke Verkehrsbeschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter erlassen werden](#) bzw § 4 Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Arlbergtunnel (S 16)

Erfasste Rechtsvorschriften – national (Anhang I Teil B) 2/2

- § 4 Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 1. Dezember 1998, Zahl Hb2-2-1-2-8/108 mit der für den Felbertauerntunnel Verkehrsbeschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter erlassen werden bzw [§ 4 Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Mai 1999, mit der für den Felbertauerntunnel Verkehrsbeschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter erlassen werden](#)
- [§ 2 Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs](#)
- [§ 8 VGM-V](#)
- [§ 19 Abs 1 AWG](#)
- [§§ 5, 7 Abs 3 GGBV-GM](#)
- [§ 21a Abs 2 LSD-BG](#)
- [ADR, RID, ADN](#)
- [Art 3 Abs 4 Vereinbarung Karawankentunnel](#)

Nationale, gesetzliche Informationsanforderungen

Beispiel Straße

- Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG), BGBl I 593/1995
- § 17 (idF BGBl I 62/2017)
- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung **Belege** in elektronischer oder Papierform an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden, **aus denen**
 - das *beförderte Gut*
 - der *Be- und Entladeort* und
 - der *Auftraggeber***ersichtlich sind.**

Exkurs – elektronischer Frachtbrief (eCMR)

- Einheitliche Rechtsvorschriften im grenzüberschreitenden **Straßengüterverkehr** über die EU hinaus
- eCMR-Zusatzprotokoll ergänzt CMR um die Möglichkeit der Ausstellung eines elektronischen Frachtbriefes und regelt Voraussetzungen (Beweiskraft/Wirkung) für Gleichstellung mit Analogem
- Für Österreich seit 04.11.2024 in Kraft
- Nutzung des Papier-CMR weiterhin möglich
- Betrifft Verhältnis zwischen den Parteien (**B2B**), für Verwendung gegenüber Behörden (B2A) gelten allgemeine Vorschriften zB § 17 GütbefG – ab 2027 von eFTI erfasst